Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 20.01.2022

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen „Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen

Genehmigung und Wirksamwerden

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 29.11.2021 die vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen am 12.07.2021 festgestellte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg, Gemarkung Oberjesingen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen und umfasst ca. 1,17 ha. Das Plangebiet wird begrenzt
im Norden: durch das Flurstück Nr. 1593
im Osten: durch die Flurstücke Nrn. 738, 740 und 744
im Süden: durch die Grenze zur Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 1005
im Westen: durch die Flurstücke Nrn. 993, 994, 995, 996 und 997

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 17.03.2021

Der Planbereich ist im Kartenausschnitt (vgl. Anlage 1) dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung 1993 dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird durch die Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Geräteschuppen dargestellt.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft erfragt werden. Um eine telefonische Anmeldung wird gebeten (07032 924 268).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit Planunterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter www.herrenberg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Planes schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage 1: Planzeichnung (PDF)
Anlage 2: Planzeichnung, bisherige Darstellung (PDF)

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.01.20 08:20:06 +01'00'